





berechtigten Erwartungen der Klägerin. Dem Fahrzeug drohte die Stilllegung durch die nachträgliche Entziehung der EG-Typengenehmigung. Für die Beurteilung, ob ein Schaden eingetreten ist, kommt es allein auf den Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses an. Der Schaden entfällt nicht durch das nach Vertragsabschluss durchgeführte Software-Update. Dieses Update ist lediglich als Angebot zur Verhinderung weiterer Nachteile zu bewerten.

Die schädigende Handlung war auch kausal für die Willensentschließung der Klägerin, den Kaufvertrag abzuschließen. Die Klägerin hatte keine Kenntnis davon, dass das Fahrzeug vom Dieselskandal betroffen ist.

Zwar hatte die Klägerin allgemein Kenntnis von dem Dieselskandal, allerdings wusste sie nicht, dass genau das zu kaufende Fahrzeug davon betroffen war.

Auch war die ad-hoc-Mitteilung nicht dafür geeignet, eine solche Kenntnis zu bejahen. Diese spricht nämlich insgesamt nur davon, dass eine bestimmte interne Typenbezeichnung, welche dem Kunden meist sowieso unbekannt ist, „auffällig“ sei. Dem Kunden ist daher nicht bekannt, welche Modelle genau betroffen sind. Auch ist aus dieser Mitteilung nicht erkennbar, welche Konsequenzen diese „Auffälligkeiten“ haben. Auch hat die Klägerin glaubhaft dargestellt, dass sie ein vom Dieselskandal betroffenes Fahrzeug mit Sicherheit nicht hätte kaufen wollen.

Die Täuschungshandlung der Beklagten ist zudem sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB. Die Sittenwidrigkeit ist durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände zu ermitteln. Es muss insbesondere eine besondere Verwerflichkeit hinzutreten. Dies ist hier aufgrund der Motive der Beklagten (Gewinnmaximierung, hohe Absatzzahlen) und aufgrund des Ausmaßes (millionenfache Verkäufe und damit hohe Zahl der Täuschungen) der Fall.

Auch hierbei ist die ad-hoc-Mitteilung nicht geeignet, die Sittenwidrigkeit entfallen zu lassen, da schon gar nicht von einer etwaigen manipulierten Software die Rede ist, sondern nur von „Abweichungen“. Auch in der Folgezeit hat sich die Beklagte nicht viel Mühe gegeben, diesen Fehler klarzustellen (lediglich nicht groß beworbene Internetplattform zur Bestimmung, ob das Fahrzeug betroffen ist).

Weiterhin ist davon auszugehen, dass zumindest einer der Vorstände Kenntnis von dem Einsatz der manipulierten Software hatte (gemäß §§ 826, 31 BGB) und in der Vorstellung die Erstellung und das Inverkehrbringen der mangelhaften Motoren veranlasste, dass diese unverändert und ohne entsprechenden Hinweis an den Kunden weiterveräußert würden. Die Beklagte konnte nicht substantiiert das Gegenteil darlegen.

Der Schadenersatzanspruch scheidet auch nicht aufgrund des Schutzzwecks des § 826 BGB (anders: OLG Braunschweig, Urteil vom 19.02.2019, AZ: 7 U 134/17).

Der Schadenersatzanspruch aus §§ 826, 249 ff. BGB richtet sich auf das negative Interesse. Die Klägerin kann also verlangen, so gestellt zu werden, wie sie stehen würde, wenn sie das Fahrzeug nicht erworben und den Kreditvertrag abgeschlossen hätte (entspricht dem Antrag).

### **Praxis**

Durch dieses Urteil wird den Käufern von Fahrzeugen, die vom Dieselskandal betroffen sind, ein Anspruch gegen den Hersteller selbst eingeräumt. Dies hat insoweit Bedeutung, da Klagen gegen den Verkäufer selbst meist mangels Zurechnung oder wegen rechtzeitiger Mangelbeseitigung keinen Erfolg haben.

- **Montage- und Demontearbeiten gehören nicht zum Grundhonorar des Sachverständigen**

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 22.08.2019, AZ: 24 C 163/18

### Hintergrund

Das klagende Sachverständigenbüro fordert im vorliegenden Rechtsstreit seine restlichen Sachverständigenkosten gegen die beklagte Haftpflichtversicherung. Diese ist zu 100 % unstreitig einstandspflichtig.

Die Beklagte regulierte bereits 422,68 € Grundhonorar. Ausstehend sind nunmehr Kosten für Montage und Demontage in Höhe von 87,46 €, die die Klägerin ersetzt verlangt.

### Aussage

Das Gericht sieht die Klage als begründet an.

*„Die Montage- und Demontearbeiten sind nicht mit dem vom Sachverständigenbüro in Ansatz gebrachten Grundhonorar entsprechend der BVSK-Honorarbefragung mit abgegolten. Dies steht fest aufgrund der Anfrage des Gerichts beim Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. und dessen Antwort mit. Darin heißt es, dass Montage- und Demontearbeiten üblicherweise nicht durch den Sachverständigen durchgeführt, sondern im Auftrag des Sachverständigen durch ein hierzu fachlich geeigneten Reparaturbetrieb erfolgen würde.“*

An der Richtigkeit der Aussage bestehen nach dem Ermessen des Gerichts keine Zweifel. Die abgerechneten Montage- und Demontearbeiten sind darüber hinaus auch zur Schadenfeststellung erforderlich gewesen. Im Rahmen des Gutachtens konnte nachvollziehbar und überzeugend deren Notwendigkeit ausgeführt werden.

### Praxis

Montage- und Demontearbeiten sind nicht im Grundhonorar des Sachverständigen inkludiert. Sie gehören zu Aufgaben, die üblicherweise nicht vom Sachverständigen übernommen werden. Fallen sie im Rahmen der Schadensfeststellung an, sind sie in einem gesonderten Rechnungspunkt anzuführen.

- **AG Brühl spricht restliche Mietwagenkosten zu**  
AG Brühl, Urteil vom 23.10.2019, AZ: 23 C 155/19

## Hintergrund

Die Klägerin, eine Autovermietung, machte aus abgetretenem Recht vor dem AG Brühl restliche Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall geltend. Hierbei ließ sich die Klägerin den Schadenersatzanspruch des Geschädigten in Höhe der berechneten Mietwagenkosten abtreten.

Nachdem die beklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, vorgerichtlich die Mietwagenkosten der Höhe nach kürzte, forderte die Klägerin die Differenz in Höhe 585,43 € vor Gericht ein und gewann vollumfänglich. Die Beklagte hatte sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

## Aussage

Das AG Brühl stellte fest, dass Ausgangspunkt des zu ersetzenden Schadens bezüglich der Mietwagenkosten der am Markt übliche Normaltarif sei. Dieser könne gemäß § 287 ZPO geschätzt werden. In diesem Zusammenhang verwies das AG Brühl auf die neuere Rechtsprechung des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, AZ: 15 U 212/12).

Danach sei eine Schätzung anhand des arithmetischen Mittels zwischen dem Wert des Schwacke-Automietpreisspiegels und demjenigen des Fraunhofer-Marktpreisspiegels zulässig. Mit der Zugrundelegung des arithmetischen Mittels beider Listen werde dem Umstand Rechnung getragen, dass beide Mietpreiserhebungen Schwächen aufweisen.

Bezüglich des Fraunhofer-Marktpreisspiegels monierte das Amtsgericht den Umstand, dass nicht allgemein zugängliche Internetangebote mit einbezogen worden seien. Die Schwacke-Liste würde in den letzten Jahren deutliche Preisanstiege verzeichnen, die nicht mehr in Gänze nachzuvollziehen seien. Demnach rechtfertige sich eine Schätzung der Mietwagenkosten nach dem arithmetischen Mittel der Werte von Schwacke und Fraunhofer.

Auf Beklagtenseite vorgelegte angeblich günstigere Tarife, welche dem Geschädigten zugänglich gewesen wären, hielt das Gericht nicht für geeignet, um die Schätzgrundlage zu erschüttern. Hier habe es auf Beklagtenseite an ausreichendem Vortrag gefehlt. Der Schädiger müsse umfassenden Sachvortrag dazu halten und insoweit auch Beweis antreten, dass dem Geschädigten im fraglichen Zeitraum eine Anmietung mit denselben Leistungen zu wesentlich günstigeren Preisen bei konkret benannten bestimmten anderen Mietwagenunternehmen möglich gewesen wäre.

Die Schätzung erfolgte sodann nach der Postleitzahl des Anmietortes (513). Nachdem der Fraunhofer-Marktpreisspiegel keinen Moduswert ausweist, schätzte das Gericht anhand des arithmetischen Mittels.

Den Eigensparnisabzug nahm das Amtsgericht in Höhe von 10 % vor. Bezüglich erbrachter Nebenleistungen stützt sich das Amtsgericht auf die Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels und sprach Nebenkosten für die Haftungsreduzierung, die Winterreifen, den Zusatzfahrer, die Navi-Ausstattung und die Zustellung und Abholung des Fahrzeuges zu.

## Praxis

Grundsätzlich wird im Bezirk des Landgerichts Köln überwiegend anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt. Das AG Brühl weicht hiervon ab und bezieht sich auf Rechtsprechung des OLG Köln.

Zu kritisieren ist, dass diese Rechtsprechung aus dem Jahre 2013 stammt – also keinesfalls mehr als aktuell bezeichnet werden kann. Hingegen gibt es zahlreiche Urteile des LG Köln aktuelleren Datums, welche die ausschließliche Verwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels bestätigen.

Auch ein Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % gilt mittlerweile bei vielen Gerichten als überhöht. Gerade bei kürzerer Anmietung wird ein Ersparnisabzug von 3 % für völlig ausreichend erachtet. Manche Gerichte nehmen überhaupt keinen Abzug vor, wenn die Anmietung sehr kurz war, da messbare Ersparnis nicht vorhanden ist.

Zu begrüßen ist, dass das AG Brühl sämtliche Nebenkosten zusprach. Diese sollten in der Praxis, sofern erbracht, also auch in der Rechnung gesondert ausgewiesen und berechnet werden.

- **Anspruch auf Mehrkosten für die Fahrzeugverbringung**  
AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 02.10.2019, AZ: 23 C 96/19

### Hintergrund

Die Klägerin begehrt von der Beklagten (gegnerische Haftpflichtversicherung) restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin erteilte einen Reparaturauftrag entsprechend eines zuvor eingeholten Gutachtens der DEKRA. Die beauftragte Werkstatt stellte für die Fahrzeugverbringung Mehrkosten in Höhe von 38,08 € in Rechnung.

Die Beklagte regulierte nur einen Teil der klägerischen Forderung. Sie verweigert die vollständige Zahlung der Verbringungskosten. Zur Begründung führt die Beklagte aus, dass die Verbringungskosten im zuvor eingeholten Gutachten geringer angesetzt gewesen seien.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Duisburg-Hamborn hat die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der Verbringungskosten in voller Höhe.

Bei der Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld der Klägerin die von ihr beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat. Eine aufdrängende Unangemessenheit der Kosten ist vorliegend nicht gegeben.

Die Klägerin war auch nicht aufgrund der sekundären Darlegungslast verpflichtet, sich bei der Werkstatt über etwaige Mehrkosten zu informieren. Sie hatte keine eigenen Kenntnisse über Reparaturabläufe, da die Werkstatt eben nicht Erfüllungshelfer des Geschädigten ist.

Auch ihrer Schadenminderungspflicht ist die Klägerin in gebotener Umfang nachgekommen. Sie musste nicht ohne Weiteres jede Mitteilung der Beklagten zur Höhe der erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen. Ihr obliegt – insbesondere aufgrund der gegenläufigen finanziellen Interessen - nicht die Beurteilung, ob die Mitteilungen zutreffen.

### Praxis

Dem Geschädigten stehen Mehrkosten für die Fahrzeugreparatur zu, soweit diese ohne seine Schuld und in noch angemessener Höhe entstanden sind.